

06. JAN. 2021

Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 f 02/6-2018/3**
 Dokument-Nr.: **2020/1033198**
 Ihr Zeichen: FB 230
 Ihre Nachricht vom: 26. November 2020 und zuletzt vom 21. Dezember 2020
 Ihr Ansprechpartner: Kerstin Herbert
 Zimmernummer: 2.41
 Telefon/ Fax: 06151 12 5614/ 06151 12 4610
 E-Mail: kerstin.herbert@rpda.hessen.de
 Datum: 4. Januar 2021

Eingang - FB 230/231	
07. JAN. 2021	FBL <i>[Signature]</i>
	Sachbearbeiter/in

Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg („Da-Di-Werk“) für das Wirtschaftsjahr 2020

Nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen des Nachtragswirtschaftsplans des Eigenbetriebs für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg („Da-Di-Werk“) für das Wirtschaftsjahr 2020.

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

- den Gesamtbetrag der unter Nr. 2 des Beschlusses vom 9. November 2020 über den Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg („Da-Di-Werk“) für das Wirtschaftsjahr 2020 **unverändert** vorgesehenen Kredite in Höhe von

32.375.000 EUR

(i. W.: "Zweiunddreißig Millionen dreihundertfünfundsiebzigtausend Euro")

nach § 103 Abs. 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do.
Freitag

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



2. den Gesamtbetrag der im vorgenannten Beschluss unter Nr. 3 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

24.048.000 EUR

(i. W.: "Vierundzwanzig Millionen achtundvierzigtausend Euro"),

der gegenüber dem Wirtschaftsplan von 31.510.000 EUR um 7.462.000 EUR reduziert wurde, nach § 102 Abs. 4 HGO;

3. den im vorgenannten Beschluss unter Nr. 4 **unverändert** festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

12.000.000 EUR

(i. W.: „Zwölf Millionen Euro“)

nach § 105 Abs. 2 HGO.

II. Feststellungen zur Wirtschaftsführung und Finanzlage:

Im **Erfolgsplan** wurden keine Änderungen vorgenommen.

Auch das Volumen des **Vermögensplans** bleibt unverändert. Die einzelnen Baumaßnahmen werden jedoch dem tatsächlichen Baufortschritt angepasst. Zudem ergaben sich im Bereich des Erwerbs von beweglichen Sachen des Anlagevermögens im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehende Mehrausgaben, die aber weitestgehend durch Minderausgaben im Bereich der Baumaßnahmen kompensiert werden können.

Im Betriebszweig „Gebäudemanagement“ wurden Ausgaben für Baumaßnahmen in Höhe von 235,5 Tsd. € zu Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens umgeplant. Sie dienen pandemiebedingten Sicherheitsmaßnahmen an Schul- und Lehrküchen sowie der Digitalisierung der Geschäftsstelle.

Im Betriebszweig „Umweltmanagement“ erhöhen sich die Ausgaben für Baumaßnahmen auf Grund von Kostensteigerungen und Bauverzögerungen um 65,0 Tsd. €. Die Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, insbesondere im Zuge der Digitalisierung sowie zum Austausch zweier Dienstwagen, steigen um 46,5 Tsd. €. Die Zuführung zu liquiden Mitteln reduziert sich entsprechend um 111,5 Tsd. €.

Eingang – FB 230/231	
07. JAN. 2021	FBL
	Sachbearbeiter/in

Verpflichtungsermächtigungen sind auch weiterhin nur zur Fortsetzung des Schulbau- und Schulsanierungsprogramms im Betriebszweig „Gebäudemanagement“ vorgesehen. Mit dem Nachtragswirtschaftsplan erfahren sie dem Baufortschritt der jeweiligen Einzelmaßnahme entsprechende Anpassungen. Einige Baumaßnahmen wurden zudem im Zuge einer neuen Priorisierung der Investitionsliste zeitlich verschoben. Die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen werden daher gegenwärtig nicht benötigt. Der Gesamtbetrag reduziert sich um 7.462,0 Tsd. € auf 24.048,0 Tsd. €.

In der Folge sinken im Vergleich zum Finanzplan des Jahres 2020 auch das Investitions- und das Kreditvolumen der drei folgenden Planungsjahre. Nichtsdestotrotz wird jedoch die erwartete Höhe der Kostenerstattung des Landkreises an den Eigenbetrieb in diesem Zeitraum jahresbezogen kontinuierlich ansteigen. Da die Kostenerstattung zum weit überwiegenden Teil aus der Schulumlage finanziert wird, wird zwar der Kreishaushalt kaum belastet. Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden hat dies jedoch unmittelbare finanzielle Auswirkungen, die gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Belastungen durch die wirtschaftlichen Folgen der zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossenen Maßnahmen kritisch hinterfragt werden sollten.

Der Gesamtbetrag der **Kreditermächtigungen** bleibt unverändert. Bezüglich der darin enthaltenen Finanzierung aktivierter Eigenleistungen in Höhe von 1,8 Mio. € verweise ich auf meine Ausführungen in der Verfügung zur Genehmigung des Wirtschaftsplans des Jahres 2020 vom 26. März 2020. Auf Grund der deutlichen Auswirkungen einer Kreditkürzung auf den Kreishaushalt wird der Gesamtbetrag der Kredite nochmals in der vorgesehenen Höhe genehmigt. Für künftige Jahre kann allerdings die Genehmigung einer Kreditfinanzierung von aktivierten Eigenleistungen nicht mehr in Aussicht gestellt werden.

III. Hinweise und Empfehlungen:

Um den Konsolidierungskurs des Landkreises wirksam zu begleiten und um zu verhindern, dass die Haushaltswirtschaft des Landkreises in eine Schieflage gerät, gelten die seitherigen Hinweise und Empfehlungen aus meiner Haushaltsverfügung vom 26. März 2020 uneingeschränkt weiter.

Ich empfehle, in Anlehnung an das Muster für die Vermögenspläne im Sinne von § 17 des Eigenbetriebsgesetzes (Anlage 2 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 23. Februar 2018; Az.: IV 23 – 3 k 21-04; Staatsanzeiger Nr. 13/2018 S. 402) auch in Nachtragsvermögensplänen nachrichtliche Angaben zum Gesamtausgabebedarf sowie den bisher bereitgestellten Ausgabeermächtigungen der einzelnen Baumaßnahmen zu machen.

Diese Verfügung ist gemäß § 29 Abs. 3 HKO dem Kreistag in geeigneter Form mitzuteilen.

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 98 Abs. 4 HGO.

Eingang – FB 230/231	
07. JAN. 2021	
	Sachbearbeiter/in

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Horst Kreher



Eingang – FB 230/231	
07. JAN. 2021	FBL
	Sachbearbeiter/in